

Bundesbeschluss über die Beschaffung von Rüstungsmaterial (Rüstungsprogramm 2008)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 60 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Februar 2008²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Beschaffung von Rüstungsmaterial nach der Botschaft vom 20. Februar 2008 (Rüstungsprogramm 2008) wird zugestimmt.

² Es wird ein Verpflichtungskredit von 917 Millionen Franken für die Beschaffung von Rüstungsmaterial nach dem Verpflichtungskreditverzeichnis im Anhang bewilligt.

Art. 2

¹ Der jährliche Zahlungsbedarf ist in den Voranschlag aufzunehmen.

² Die Beschaffung des Rüstungsmaterials geht zulasten des Voranschlagskredits, Finanzposition 1045/A2150.0100 «Rüstungsmaterial» (Verteidigung).

Art. 3

Der Bundesrat regelt die Durchführung der Beschaffung.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBl 2008 1819

Verzeichnis der Verpflichtungskredite

Vorhaben	Verpflichtungskredit Fr.
– Schutz und Tarnung	513 000 000
– Waffenwirkung	404 000 000
Total Verpflichtungskredit Rüstungsprogramm 2008	917 000 000